


P. 95.

XV. 8. a. ~~X. H.~~ ~~ber~~

1086





1/ Fürstlich Sächsisch Weibische Landordnung
de 1582

2/ Fürstlich sächsisch Landrecht de 1611. in 5. Theil

1 Theil Processualia

a) der Untergerichtlichen Processordnung

b) Justizordnungen

c) Exekutionordnung

2 Theil von Contracten und Landhändeln

3 Theil von Testamenten und letzten Willen


4 Theil von legitimem Erbschaften oder Successionibus
ab intestato

5 Theil von Criminalibus

3. Fürstlich Brandenburg Privilegium für die in
Magdeburg vorhandene Refugeorte aus der Ketz.

1771.

109
h

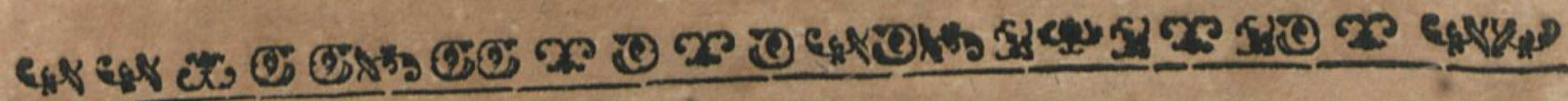


Churfürstl.

Brandenb.

PRIVILEGIUM,

Für die in der Alt- und Neu-Stadt Magdeburg verhandene Colonie aus der Stadt Mannheim / auch andere Refugirte aus der Pfalz.



Cölln an der Spree/
Druckts Ulrich Liebpert / Churf. Brandenb. Hoff-Buchdrucker.
1690.

Erhalten
Bibliothek
MUSEUM
Die in der
Sammlung
1890



Prussian State
Library
1890



Nach dem Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg/ 2c. unserm gnädigsten Herrn / diejenige Unglücks-Fälle / ruin und gängliche Verstöhrung / welche vermittelst Göttlicher Verhängniß durch die Franckösische invasion und gewaltsamen Ueberzug / wie solcher nunmehr in ganz Europa bekant / über die Stadt Manheim gekommen / nicht allein schon vorhin tieff zu Gemütthe gegangen / sondern auch / als die ins Elend vertriebene Einwohner / durch gewisse aus ihrem Mitteln an Sie abgeordnete / die ausgestandene Trangsalen / Bedrückungen und Verlust ihrer Häuser / Güter und anderer Haabseligkeit / mithin / wie sie ein unterthänigstes Verlangen hätten unter Sr. Churfürstlichen Durchl. hohen Schuß auf- und angenommen zu werden / und an einem / zu fünffziger Subsistenz ihrer und der ihrigen bequemen Ort sich wohnhaft zu setzen / wehemütigst vorstellen lassen: Solches alles in noch mehrere und mitleidentlichere consideration gezogen / Als haben sie demnach / auf reiffe Erwegung der von gedachten Deputirten vorgebrachten Puncten, Desiderien und Ansuchungen sich darauf folgender gestalt aus sonderbaren Gnaden declariret / deren Verlangen fast durchgehends Raum und Statt gegeben / und ermelte aus der Stadt Manheim verjagte Einwohner samt andern aus der Pfalz Flüchtenden mit nachfolgenden Privilegien, Beneficien, und Immunitäten versehen und derselben hinfünftigen Genießung beständig versichert.

);(

Anfang-

1.

Anfanglich erklären höchstgedachte Se. Churfürstliche Durchlauchtigkeit sich in Gnaden dahin / diese Colonie nach der / durch die gedachte Deputirte übergebener Specification der Familien, auch dafern sich dieselbige noch in einer größern Anzahl anfinden möchten / unter dero Landesfürstlichen Protection in dero Alt- und Neu-Stat Magdeburg / als welche Derter sie insonderheit zu ihrem Sitz und Hanthierung erwählet / gnädigst auf- und anzunehmen.

2.

Soll diese Colonie von Sr. Churfürstl. Durchl. und dero Successoren, als ihrem Landes-Herrn / einzig und allein dependiren / und weder verschenckt / vertauschet oder verkauft werden.

3.

Soll die Colonie ihre Religion zu ewigen Zeiten so wol öffentlich / als privatim, nach ihrer bisherigen Gewonheit frey und ungehindert zu exerciren bemächtigt seyn / und wollen Se. Churfürstl. Durchl. zu dem Ende die gnädigst zulängliche Vorsehung thun / daß die Pfarrern und Schulmeister / so viel sie nöthig haben / vermittelt eines formirten richtigen Erats unterhalten werden mögen ; Solte aber demaleins dieses Land unter eines Herrn Regierung der die Religion änderte (welches doch GOTT verhüten wolle) gerathen / soll der Colonie frey stehen Pfarrer und Schuldiener zu vociren und anzunehmen / auch die Kirchen-Sachen unter ihnen zu verabscheiden ; Und dafern die Sachen ihrer Wichtigkeit nach nicht entschieden und abgethan werden könten / solche an andere unpartheyische Reformirte Kirchen und Consistoria zu schicken / und allenfals sonder Beeinträchtigung und Verhinderniß nach den Reformirten Kirchen in Franckreich sich zu richten.

4.

Zu Verrichtung des Gottesdienstes wollen mehr höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. die Kloster-Kirche St. Augustini

hini in der Alten Stadt Magdeburg auf ihre Kosten repariren/ auch mit Sangeln/ Fenstern und Stühlen versehen lassen.

5.

Und daferne einige ihrer Kinder zu denen Studien tüchtig/ sollen sie gleich andern Einländischen die Beneficia bey der Joachimsthalischen Schulen zu Berlin/ bey der Communität zu Franckfurt an der Oder/ und die verordnete Stipendia zu genießen haben.

6.

Es sollen auch Sie/ ihre Kinder und Nachkommen/ gleich andern Land-Kindern/ zu allerhand Dignitäten und Aemptern/ worzu sie tüchtig erfunden werden/ in Geist-Civil- und Militarischen Diensten befördert werden/ auch ihnen erlaubt seyn/ unter sich Bürger-Compagnien aufzurichten/ Officierer aus ihren Mitteln zu wählen/ und sich mit Gewehr und Schiessen zu üben.

7.

Soll diese Colonie an beyden nahe an einander gelegenen Orten ein Corpus universitatis, oder Commune formiren/ und unter ihren eigenen Magistrat stehen/ auch allezeit berechtiget seyn Richter und Magistrats-Personen von ihrer Religion zu haben/ welche Anfangs durch einen Ausschus aus der Colonie von etwan dreyßig vernünftig- und ehrbaren Bürgern erwehlet/ und zur gnädigsten confirmation unterthänigst präsentiret werden sollen/ wann aber folgendes ein oder andere Stelle vacant und ledig werden würde/ wollen Se. Churfürstl. Durchl. aus denen vom bestellten Magistrat unterthänigst vorgeschlagenen zwey oder drey tüchtigen Personen jederzeit eine gnädigst erwählen und confirmiren/ auch auf Mittel bedacht seyn/ woraus denen Magistrats-Personen eine Jährliche Competenz und Salarium zu reichen/ auch zu Unterhaltung des Publici etwas zu nehmen und nützlich anzuwenden sey. Wie Wir denn voriko und Interims weise bis die Colonie zu einen rechten Stand gebracht/ dem Magistrat die

)(2

Ein

Einnahme und disposition über gewisse Species von der Accise als von allerhand Wein/Bier/ Brantwein und Eßig / so zum feylen Kauff ausgeschencket wird / imgleichen vom Viehe und Getreyde zum Scharren Schlachten und Scharren Backen/ als welche der Käufer oder Consumente in den Wehrt bezahlen muß/ und an der sonst verwilligten Immunität der 30. procent nicht abgeschrieben werden sollen / aus sonderbahrer Hulde und Gnade überlassen / jedoch daß allemal bey Endigung des Jahres die Rechnung geschlossen / durch die Einnnehmer in Gegenwart der Viertelsmeister abgelegt / vom Magistrat justificiret / und davon ein Exemplar denen zu respicirung der Colonie verordneten Commissarien eingeschicket werde.

8.

Im übrigen aber sollen die mit der Colonie anhero kommende Rath's-Verwandten nicht schuldig seyn / in solcher function würcklich zu verbleiben / jedoch als Senatores honorarii gehalten werden.

9.

Die jährliche Abwechselung des Bürgermeister-Ampts / die Bestellung der Viertelsmeister / und die communication derjenigen Dinge worauf das gemeine Wesen und der Wohlstand der Colonie beruhet / betreffend / soll es bey denen beym Rathhause zu Mannheim hergebrachten observantien und Gebräuchen sein unveränderliches Verbleiben behalten.

10.

Seine Churfürstl. Durchl. wollen auch obgemelten Magistrats Jurisdiction dahin extendirt wissen / daß wann die Summa worüber litigirt wird / nicht 50. Thaler übertrifft / (es wäre dann daß die Partheyen sich über die denegirte Justiz oder wegen einer offenbahren Nullität zu beschweren hätten) keine Appellation statt haben / und wann die sub lite verfirende Summa grösser denn 50. Thal. davon an diejenige von ihrer Religion zu Verhütung grösser Unkosten darzu verordnete Commissarios appelliret / gleichergestalt in causis Civilibus alle dictirte Geldstraffen dem Magistrat allein zugewandt wer-

werden sollen: In Criminalibus aber/ soll der Magistrat keine Sentenzen ohne Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigste Confirmation zur execution bringen lassen.

II.

Der Magistrat soll auch Macht haben die Pupillen mit Vormündern und Pflegern zu versehen/ die vorhandene Haab und Güter zu inventiren/ und unter denen Erben rechtmäßig zu vertheilen/ daferne aber die Verstorbene ihren Nachgelassenen selbstnen Vormünder benennet/ solche confirmiren/ und als Ober-Vormünder dahin sehen/ daß denen Unmündigen wohlfürgestanden und die Vormundschafft's Rechnungen zu rechter Zeit abgenommen werden.

12.

Ebenmefig soldem Magistrat frey stehen/ so wol in der Alten- als Neuen-Stadt eine gemeine Waage zu allerhand zu der Kauffmannschafft und Manufacturen gehörigen Waaren und materialien anzurichten/ und davon das Waage-Geld einzunehmen/ jedoch daß nichts an beyden Orten/ als was denen von der Colonie zustehet/ es werde solches auß- oder eingeführet/ von oder an Einheimische oder Frembde erkauffet oder verhandelt/ gewogen werden/ und der Alten-Stadt Waage kein Eintrag geschehe.

13.

Ingleichen soll denenselben erlaubet seyn/ in der Neuen-Stadt eine Fähre zu ihrem eigenen Gebrauch über die Elbe und nicht zu einer andern Passage zu bauen und zugebrauchen; Auch der Colonie frey stehen/ in der Neuen-Stadt/ dafern Sie es daselbst bequemer zu seyn befinden/ Ihre Güter und Waaren einzuschiffen und auszuladen.

14.

Zu Beforderung des freyen Passes und Correspondenz zwischen der Alt- und Neuen-Stadt/ soll die hohe Pforte annoch diesen Sommer geöffnet werden.

15.

Sollen die von der Colonie und Ihre Nachkommene von allen

);(3

len

len Frohn und Dienstbahrkeiten/es mögen solche Nahmen haben wie Sie wollen/immun und befreyet/auch keiner Leibeigenschaft/Wildfang/Haubt-Recht/ Außschuß und dergleichen unterworffen/auch weder durch Gewalt oder List zu Krieges-Diensten gedrungen werden/ gestalten Seine Churfürstl. Durchl. solches ohne dem durch publicirte Edicta ernstlich verbotzen.

16.

Sollen Sie auch an denen Orten Ihrer Wohnung in denen 15. frey Jahren mit keinen Einquartirungen der Miliz wieder ihren Willen auch sonst keinerley ordinair und extraordinair Collecten und Auflagen/ es erfordere es dann die Nohtdurfft oder Conservation Ihrer eigenen Commun und des gemeinen Stadt-Wesens/ beschweret werden.

17.

Wann auch so wohl Seiner Churfürstl. Durchl. als denen von der Colonie selbst daran gelegen/daß der Bau/ so bald immer möglich beschleuniget und zur perfection gebracht werde: Als wollen dieselbe denen Neuanbauenden nach eines jeden Condition, Gewerb und Gelegenheit Wohnstellen und Plätze mit denen darauf befindlichen Kellern und alten Mauerwerck in der Erden nit allem Erb- und Eigenthümblich frey und ohne entgelt anweisen und einräumen/ sondern Sie auch in denen 15. frey Jahren von dem darauf hafftenden Canone, Erbzinß und worinnen sonst die onera bestehen mögen/ auch dafern einige Erben und andere præ-tendenten darzu verhanden/ oder von denen præstationen restte aufgewachsen wären/ die künfftige Possessores, deren Erben und Nachkommene/ von allem An- und Zuspruch befreyen lassen;

Wann aber darauf starckes Mauerwerck oder einige Gebäude über der Erden / welche entweder von denen Erben oder ex concursibus Creditorum erhandelt werden müssen/ verhanden / müssen die neue Besitzer von der Colonie entweder deren Kauff-pretium bezahlen/ oder sich mit denen Interessenten deswegen vergleichen.

Zu

Zu Anschaffung der Materialien aber soll ihnen von jedem 100. Thal. wie die Häuser durch verordnete Taxatores angeschlagen werden können/ 15. Thal. zu gute kommen und anfänglich der dritte Theil in Abschlag derer bezahlet/ auch über diese 15. Thal. noch 30. Procent zugewiesen gegeben/ und nach dem Wehrt der in Anschlag gebrachten Häuser nach und nach an der von eines jeden Consumption oder Gewerbe schuldigen Accise abgeschrieben werden/ worüber die Receptores mit einem jeden Anbauenden ein besonders Buch zu halten und darin alles/ bis die einem jeden gebührende Freyheit erfüllet und abgethan/ richtig zu verzeichnen gehalten seyn sollen/ dafern aber einer oder ander zum völligen Genuß solcher Freyheit aller erst in vielen Jahren gelangen könnte/ solles ihm unverbotten seyn/ dieselbe an einen andern von der Colonie, welcher gleichfalls ein Haus gebauet / zu cediren und abzutreten.

Im Fall auch einige von der Colonie entweder Alters oder ander Verhinder- oder Berrichtungen halber keine wüste Stellen anzubauen sondern bereits erbaute Häuser zu kauffen sich entschliessen wolten/ sollen denenselben zu jedem 100. Thal. des bezahlten Kauff-Geldes/ 15. Thal. als ein subsidium oder Zuschub bezahlet werden / jedennoch müssen dagegen alle des Baues halber verwilligte Befreyungen cessiren und nachbleiben.

18.

Immittelst und bis Sie eigene Häuser gebauet oder gekauft / sollen denen Vornehmern nothdürfftige Wohnungen auf 3. Jahr lang gemietet/ die Niehts-Gelder aus Churfürstl. Mitteln erleget/ und denen so von geringerer Condition freye Quartire und Nachtlager angewiesen werden/ wobey Seine Churfürstl. Durchl. in Gnaden geschehen lassen wollen/ daß denen Neuanbauenden so bald Sie Ihre eigene Häuser beziehen können und also denen locatoribus weiter keine Niehte bezahlet werden darff/ der etwan alsdann zu Erfüllung der drey Jährigen Niehte befindlicher Rest/ nachzuzahlen sey. Es müssen aber durch gewisse Deputirte von der Colonie die gemietete Häuser viliciret und die Niehts-Gelder nach dem ein

oder anderer wohl oder schlecht gebauet / nach billigmäßiger proportion eingetheilet werden.

19.

In allen Churfürstl. Landen sollen Sie mit denen Unterthanen und Einwohnern in- und aufferhalb den Jahr-Märkten / freye Handlung und Gewerbe zu treiben befugt seyn / ausgenommen das Markt-Recht / vermöge dessen denen Eingeseffenen Bürgern an einem jeden Ort der Vor- und Einkauf der in die Stadt gebrachten Waaren und Früchte allein zustehet.

20.

Nicht weniger soll der Colonie frey stehen / allerhand Handwerker und Manufacturen in Garn / Wolle / Seiden / Sammet / Haar / Porzellanen Geschirr und andern / wie solche auch Nahmen haben mögen / welche noch zur Zeit in denen beyden Städten Magdeburg nicht seynd / anzurichten / und wollen Seine Churfürstl. Durchl. dieselbe mit sonderbahren Privilegien darüber versehen.

21.

Dafern auch jemand von der Colonie den Wein-Eßig aus Landwein machen und damit commerciren wolte / soll denselbigen so wohl der einkommende Land-Wein / als auch aller Wein-Eßig / welcher davon aufferhalb Landes gehet / bey der Accise frey aus passiret / was er aber an andere in der Stadt oder aus andern Magdeburgischen Städten verkauft / solchen muß Er dem Käufer / bevor Er keinen Accis-Zettel darüber produciret / nicht abfolgen lassen / auch selbst von dem / so Er einzeln ausschenden läßt / den gewöhnlichen impost gleich andern Accisanten entrichten.

22.

Ebenmässig sollen nicht allein alle in der Colonie Manufacturen fabricirte oder zubereitete Waaren und darunter der Toback / Rüb-Dehl / Wein-Eßig / Seiffe und dergleichen / sondern auch die zu solchen Fabricquen erforderete rohe Materialien und Saamen / als Wolle / Hanf / Flachs / Rüb- und Kohl-Saat /

Saat / 20. In allen Seiner Churfürstl. Durchl. Landen Zoll und Licent frey passiren/und wann auch so oft der Magistrat eine Specification der Commercianten und Handwercks-Leuten/ welche einige Verlehrung haben / einsenden wird/ einen jeden in specie unter dero hohen Hand oder von dero Amts-Sammer einen Pass ohnentgeltlich erthellet werden.

23.

Auch concediren Se. Churfürstl. Durchl. den Magistrat und denen privat-Personen aus der Colonie, so weit es die situation und Gelegenheit des Orts zugeben wil/ Ziegel- und Kalck Ofen/ Gärberereyen/ auch Wasser/ Wind/ Schneide/ Loh- und Pulver-Mühlen zu bauen und eigentümlich zu behalten.

24.

Wegen der andern Gewercken/ welche in denen Städten bereits seynd/ haben Seine Churfürstl. Durchl. an dem Magistrat zu Magdeburg die gnädigste Verfügung thun lassen/ daß wann ein Handwercks-Meister von der Colonie seine ehrliche Geburt/ und daß er in der Pfalz sein Gewerck als ein Meister ungehindert getrieben vermittelst der Colonie Magistrates Bezeugniß beygebracht/ derselbe ohne fernere legitimacion bey der Gülde sein Handwerck treiben/ Gesellen fördern/ auch Lehr-Zungen/ wann sie vorher/ daß sie recht und recht geboren/ durch gleichmäßige Kundschaft dargethan/ annehmen mögen.

Dafern auch die Zahl der Fleischer bey der Colonie solchergestalt zunehmen wird/ daß sie mit guten Willen der Magdeburgischen/ ihre Nahrung in deren Fleisch-Scharren nicht treiben können/ wollen Seine Churfürstl. Durchl. denen-selbigen einen Scharren besonders anzurichten verstaten/ auch die von ihnen nach den Gebräuchen und Gewohnheiten/ insonderheit wegen der Lehr-Zungen und Gesellen in andern Städten des Römischen Reichs projectirten Innungs-Articul in Gnaden bestättigen.

25. Unbes

Anbelangend die Nahrung des Bier-Brauens/desfalls haben oft höchstgemeldte Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit der Colonie gnädigst versprochen / weilm derselben die in der Alten Stadt Magdeburg verhandene Innung von mehr als 250. Brauereyen und deren Articul, insonderheit / daß nur eine gewisse Zahl und Quantität von einem jeden gebrauet werden solle / im Wege stehen / daß ihnen die auf denen annoch befindlichen wüsten und unbewohnten Brau-Stellen hafftende Gerechtigkeiten beygelegt / jeden noch nicht mehr Löse dann andern Brauern davon zu brauen verstattet seyn solle.

In der Neu Stadt aber wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht. aus Landes Fürstlicher Macht / die Brauer-Innung aufheben / und denen von der Colonie, so viel und oft sie Brauen und wie viel Brau-Häuser sie bauen wollen / wie nicht weniger dieses / daß sie das gebraueene Bier aus der Neu-in die Alt-Stadt bringen und daselbst unter ihrer Colonie auszapsen / auch sonst nach eiaenem Gefallen in- und außershalb Landes verkauffen und verschicken mögen / gnädigst verstaten; Haben auch über das / zu mehrer Aufnahm der Brau-Nahrung gnädigst fest gestellet / daß so fort ein gutes Brau-Haus in der Neu-Stadt erhandelt / die Kaufgelder so lang / biß sich entweder der Magistrat, oder die gesamte Brauerschaft / oder auch jemand en particulier zu deren Erstattung erklären und finden wird / vorgeschossen und zum gemeinen Gebrauch also / wie sie sich wegen der darinnen zuhaltenden Ordnung untereinander vergleichen werden / eingeräumet und nur blosser dings wegen der freyen Nützung die 15. pro Cent. so ein jeder zu Erbauung eines Brau- und Malzhauses auch zu Anschaffung der Brau-Pfannen und Böttichen sonst vor sich anwenden müste / zurück behalten werden solle.

Seine Churfürstl. Durchlaucht. wollen auch zu mehrer Subsistenz der Colonie 30. Hufen Landes vor den beyden

den Städten Magdeburg Kaufs-weise erhandeln und von andern Eigenthümern und Pacht-oder Guts-Herren 30. Pacht-Hufen verschaffen / und wann die Zahl der Familien zuunimt / solche Hufen Zahl vergrößern lassen / welche dann von dem Magistrat oder denen / welche die Commune darzu verordnen wird / nach eines Jeden Condition eingetheilet werden sollen; gleicher Gestalt wollen dieselbige die erkauffte Aecker in denen 15. Frey-Jahren ohne entgeld der Colonie in Gebrauch und von den Pacht-Aeckern denen Guts-Herren die erste 3. Jahre die Pension abgeben / auch zu Bestell- und Bearbeitung der Frey- und Pacht-Aecker das Pfluglohn und die Saat bezahlen lassen; Wann aber die 15. Frey-Jahre verflossen / müssen die Inhabere von denen Sr. Churf. Durchl. zustehenden Aeckern Jährlich auf Martini einen gewissen und erträglichen Canonem, als von der Hufe 15. Thal. von denen 30. Pacht-Hufen aber alle Jahr die gewöhnliche Pacht entrichten / und wegen der richtigen Abstattung die Commune in solidum haften. Wie nicht weniger als denn die Graserey von denen Stiftern und Clöstern als welche ihnen vor andern die Erstigkeit darzu gönnen werden / selbst erhandeln und bezahlen; Denen Ackerleuten aber / sollen zu Anschaffung des Rauch-Futters / auf jedes Pferd für diesen ersten Winter 8. Thal. bezahlet werden.

27.

Damit auch die Unvermögende und Arme in dem ersten Jahre / da sie noch keinen Einschnitt der Früchte genossen / noch sonst etwas verdienen können / ihre alimentation desto besser haben mögen: Als erklären sich Sr. Churf. Durchl. aus sonderbahrer Begnadigung dahin / daß von Zeit ihrer Ankunfft bis zu Endigung des ersten Jahres auf eine jede Person wochentlich Vier Groschen erleget und abgegeben werden sollen / vor welche Subsistenz Gelder die Commune gar nicht verbunden / sondern davon allerdings loßgesprochen wird; Jedoch müssen solche nach gutbefinden des Magistrats so viel möglich mesnagiret werden / immassen oft höchst ermelte Sr. Churf.

Ghurfl. Durchl. hiemit approbiren / daß der davon für einen jeden würcklich Neuanbauenden ersparte Vorrath demselbigen zu desto schleuniger Perfectionirung des Baues zu gute kommen und zur Beyhülffe gereicht werden solle.

28.

Über obbeschriebene Immunitäten / soll die Neuanbauende Colonie auch aller Freyheiten / so in dem sub dato Potsdam den 29. Octobris 1685. publicirten Edict, denen Französischen Flüchtlingen versprochen / gleicher Gestalt so weit solche nicht in denen vorhergesetzten Articulu und Puncten erläutert oder restringiret seyn / zu genieffen haben.

29.

Auch sollen dieselbige und ihre Nachkommene ohne Auffenthalt hinweg und wohin es ihnen beliebet / zu ziehen / bemächtigt seyn / wann ein jeder vorhero vor seinem Abzug von seinem zu Magdeburg oder im Lande acquirirten Vermögen / nach gethaner Eydlichen Profession, den 15. Pf. zum Abschoss entrichtet und was er von Sr. Ghurfl. Durchl. zum Vorschuss genossen restituiret hat.

30.

Schließlich soll diese Colonie aller Prærogativen, Freyheiten / Oblervantien, Gerechtsamen / Befugniß / auch Wiesen / Holz / Wenden / Trifften und wie solches sonst Nahmen haben mag / welche die alte Einwohner der beyden Städten Magdeburg bisher gehabt / auch ohntweigerlich zu genieffen haben. Zu desto beständigerer Versicherung haben höchst-ermeldte Sr. Ghurfl. Durchl. dieses Privilegium mit dero hohen Unterschrift bekräftiget und mit dero Gnaden-Siegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Bröningen den 25sten May Anno 1689.

Friederich.



Eberhard Dandelsmann.


Copia Rescripti.

An den Magdeburger Magistrat de dato
Oberweßling den 21ten Julii 1689.

Von Gottes Gnaden Friderich ꝛ. ꝛ.

Sern ꝛ. Gleichwie Wir das denen vertriebenen Familien aus Mañheim gegebene Privilegium wohlbedächtlich ertheilet/auch dabey nichts anders/ als der Stadt wahres Aufnehmen intendiren/ und deßhalb darin nicht das geringste geändert wissen wollen: Als haben Wir euch dessen hierdurch benachrichtigen/ euch auch zugleich aller schuldigst: und unterthänigsten parition erinnern wollen/ daß jemand eures Mittels diesen exulirenden Leuthen und den Ihrigen aus Charité ertheilten Privilegio sich opponiren oder demselbigen zuwider seyn werde. Solten sich über verhoffen deren einige finden/ so werden Wir dieselbige dafür gebührend anzusehen wissen/ wornach Ihr euch also gehorsamst zu achten habt/ und Wir seynd ꝛ. ꝛ.





Kg. 2801
40

c

ULB Halle 3
001 960 44X



VD17





Churfürstl.

Brandenb.

LEGGIUM,

Alt- und Neu-Stadt Mag-
ne Colonie aus der Stadt
auch andere Refugirte
der Pfalk.



an der Spree/
Churf. Brandenb. Hoff-Buchdrucker.
1690.

